

Steinmaur



**ANSTELLUNGS- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG
DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR**

VOM 1. FEBRUAR 2017

ANSTELLUNGS- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG

Artikel	Bezeichnung	Seite
1 - 13	I. Allgemeine Bestimmungen	3 - 4
14 - 23	II. Besoldung und Zulagen	4 - 5
24 - 30	III. Ferien, Urlaub, Feiertage, Militär	5 - 7
31 - 32	IV. Personalvorsorge und Versicherungen	7
33 - 35	V. Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Alter, Tod	7
36 - 38	VI. Dauer und Beendigung des Angestelltenverhältnisses	8
39 - 41	VII. Schlussbestimmungen	8 - 9

ANSTELLUNGS- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Anstellungsbedingungen des Personals der Gemeinde Steinmaur. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für beide Geschlechter.
Geltung des kantonalen Rechts	Art. 2 Enthalten diese Verordnung und die auf ihr beruhenden Ausführungsbestimmungen keine Regelung, finden das kantonale Personalgesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss Anwendung.
Angestellte	Art. 3 Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Politischen Gemeinde Steinmaur stehen. Ausgeschlossen sind Kommissions- und Behördenmitglieder sowie Aushilfspersonal.
Anstellungsinstanz	Art. 4 Die Anstellung des Personals erfolgt durch den Gemeinderat.
Anstellungsverhältnis	Art. 5 Das Personal steht in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis.
Probezeit	Art. 6 Die ersten drei Monate des Anstellungsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage und ist jeweils auf Ende Woche kündbar. Die Probezeit kann in begründeten Fällen um höchstens drei Monate verlängert werden.
Stellvertretung	Art. 7 Das Personal hat nötigenfalls abwesende Mitarbeiter zu vertreten: Es kann vom Personalverantwortlichen auch zu Arbeiten im Interesse der Gemeindeverwaltung angewiesen werden, für die es nicht ausdrücklich angestellt worden ist.
Schweigepflicht	Art. 8 Das Personal ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Die amtliche Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.
Nebenbeschäftigung	Art. 9 Das Personal, das von der Gemeinde Steinmaur angestellt ist, darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Anstellungsinstanz eine bezahl-

ANSTELLUNGS- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG

te oder zeitraubende Nebenbeschäftigung ausüben. Die Summe aller Arbeitspensen sollte 100 Prozent nicht übersteigen.

Art. 10
Geschenke Die Annahme von Geschenken, Provisionen oder Vergünstigungen im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Betätigung ist dem Personal verboten. Für Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert gilt die kantonale Regelung.

Art. 11
Öffentliche Ämter Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist rechtzeitig die schriftliche Bewilligung der Anstellungsinstanz einzuholen.

Art. 12
Arbeitszeugnis Das Personal hat jederzeit Anspruch auf ein Zeugnis über Anstellung, deren Dauer und die Art und Weise der Pflichterfüllung.

Art. 13
Aus- und Weiterbildung Die Anstellungsinstanzen erlassen Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung des Personals.

II. Besoldung und Zulagen

Art. 14
Besoldung Die Besoldung des Personals wird durch die Anstellungsinstanz im Rahmen der Lohnklassen des Kantons Zürich festgelegt. Der Gemeinderat legt den Modus der Salärauszahlung fest.

Art. 15
Anstellungs- und Arbeitsbedingungen Der Gemeinderat regelt die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für die Voll- und Teilzeitangestellten in separaten Ausführungsbestimmungen bzw. in den Anstellungsverträgen /-verfügungen.

Art. 16
Teuerungszulagen Die für das kantonale Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen gelten auch für das Personal der Gemeinde.

Art. 17
Individuelle Lohnanpassungen Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund periodischer Mitarbeiterbeurteilungen. Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 18
Einmalzulagen Zur Anerkennung besonders guter Leistungen oder speziellem Engagement kann der Gemeinderat einmalige Zulagen ausrich-

ANSTELLUNGS- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG

ten.

- Art. 19**
Aushilfen Die Besoldung von Aushilfspersonal wird durch den Gemeindepräsidenten und dem Personalverantwortlichen festgesetzt.
- Art. 20**
Lernende Die Besoldung der Lernenden richtet sich nach den Empfehlungen des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) und des Schweizerischen Fachverbands für Betriebsunterhalt. Das Schulgeld sowie das Schulmaterial werden durch die Gemeinde bezahlt. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Lehrverträge massgebend.
- Art. 21**
Kinder- und Ausbildungszulagen Dem Personal werden Kinder- und Ausbildungszulagen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Kinder- und Ausbildungszulagen für Arbeitnehmer und der dazugehörigen kantonalen Vollzugsverordnung ausgerichtet. Die Höhe der Kinder- resp. Ausbildungszulagen richtet sich nach derjenigen für das Staatspersonal.
- Art. 22**
Dienstaltersgeschenke Den Voll- und Teilzeitangestellten der Gemeinde werden Dienstaltersgeschenke gemäss der jeweils für das Staatspersonal geltenden Regelung ausgerichtet. Zur Anrechnung gelangen aber nur die für die Politische Gemeinde Steinmaur geleisteten Dienstjahre. Die Lehrzeit wird nicht angerechnet. Eventuell abweichende Regelungen können vom Gemeinderat bewilligt werden.
- Art. 23**
Gebühren Sämtliche Gebühren für amtliche Verrichtungen fallen in die Gemeindekasse.

III. Ferien, Urlaub Feiertage, Militär

- Art. 24**
Ferien Dem Personal steht grundsätzlich folgender Ferienanspruch zu:
- Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden sowie Lernende: 25 Tage
 - Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden: 20 Tage
 - Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden: 25 Tage

ANSTELLUNGS- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG

- Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 30 Tage

Zusätzliche
Ferientage

Art. 25

Der Gemeinderat regelt allfällige zusätzliche Ferientage in den Ausführungsbestimmungen.

Urlaub

Art. 26

Ohne Besoldungsabzug und ohne Kürzung des Ferienanspruchs wird ferner dem Personal folgender Urlaub gewährt:

Eigene Hochzeit oder Eintragung Partnerschaft 3 Tage

Hochzeit oder Eintragung einer Partnerschaft von Kindern oder Geschwistern 1 Tag

Vaterschaftsurlaub inkl. Niederkunft der Ehefrau/Partnerin 5 Tage

Umzug mit eigenem Haushalt sowie Umzug der Eltern im gemeinsamen Haushalt 1 Tag

Tod des Ehegatten, Partners, Eltern oder Kinder 3 Tage

Tod von Schwiegereltern oder Geschwistern 2 Tage

Tod von Grosseltern, Enkeln, Tanten oder Onkeln 1 Tag

Bei Todesfällen ist die Zeit zur Teilnahme an der Trauerfeier in den gewährten Urlaubstagen inbegriffen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Personalverantwortliche einen entsprechend längeren Urlaub gewähren.

Feiertage

Art. 27

Für das Personal sind ausser den Samstagen und Sonntagen dienstfrei und bezahlt:

Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag sowie der Nachmittag des 24. Dezembers.

Ein Kompensationsanspruch auf ganze oder halbe Feiertage besteht nicht, wenn sie auf einen Samstag oder einen Sonntag fallen.

Arbeitsschluss
vor Feiertagen

Art. 28

An den Vortagen vor Karfreitag und Auffahrt sowie an Silvester wird der Arbeitsschluss in der Regel auf 15.00 Uhr festgesetzt.

ANSTELLUNGS- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG

Art. 29
Unbezahlter Urlaub Die Gewährung von unbezahltem Urlaub ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 30
Militär Das Personal erhält während der Abwesenheit wegen obligatorischem Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst die volle Besoldung.

Die nach den Bestimmungen über den Erwerbsersatz für das Personal ausgerichtete Entschädigung fällt in die Gemeindekasse.

IV. Personalvorsorge und Versicherungen

Art. 31
Unfallversicherung Die Mitarbeiter werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Haftpflichtansprüche versichert. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Details.

Art. 32
Pensionskasse Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massgeben für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung und deren Statuten und Reglemente.

Die Mitwirkungsrechte des Personals nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sind gewährleistet.

Der Beitritt in die Pensionskasse bei der die Gemeinde Steinmaur angeschlossen ist, ist für das Personal obligatorisch.

V. Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Alter, Tod

Art. 33
Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft Die Leistungen bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richten sich nach kantonalem Recht.

Die Lohnfortzahlung endet in allen Fällen mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Anstellungsinstanz regeln Beschränkungen der Leistung bei Grobfahrlässigkeit.

ANSTELLUNGS- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG

Allfällige Taggelder der Unfallversicherung oder von haftpflichtigen Dritten für welche die Gemeinde die Prämie bezahlt, fallen bis zur Höhe der durch die Gemeinde geleistete Lohnzahlung an die Gemeindekasse.

Art. 34

Arztzeugnis

Bei Krankheit und Unfall ist der Personalverantwortliche unverzüglich zu informieren. Für eine Dienstausssetzung von mehr als drei Tagen ist ein ärztliches Zeugnis unaufgefordert einzusenden.

Art. 35

Besoldungsnachgenuss

Im Todesfall wird den Hinterbliebenen für den Sterbemonat und den nachfolgenden Monat die volle Besoldung ausgerichtet. Als Hinterbliebene gelten der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen und minderjährige Kinder; ferner die übrigen Kinder, die Eltern sowie die Geschwister, wenn sie von ihm regelmässig unterstützt worden sind. Während dieser Zeit ruhen die Leistungen der Pensionskasse.

VI. Dauer und Beendigung des Angestelltenverhältnisses

Art. 36

Dauer und Beendigung

Das Arbeitsverhältnis beginnt am Tag des Stellenantritts und wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. Die Kündigung erfolgt per Ende eines Monats in schriftlicher Form.

Art. 37

Beendigungsgründe

Das Arbeitsverhältnis endet durch
Kündigung
Ablauf einer befristeten Anstellung
Auflösung im gegenseitigem Einvernehmen
Auflösung aus wichtigen Gründen
Entlassung invaliditätshalber
Altersrücktritt, Entlassung altershalber
Tod

Art. 38

Kündigungsschutz;
Verfahren und Voraussetzungen der Kündigung

Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innerhalb von 30 Tagen kann der oder die Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirklichungsfolge hinzuweisen.

ANSTELLUNGS- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG

VII. Schlussbestimmungen

Art. 39

Ausführungs-
bestimmungen

Zum einheitlichen Vollzug dieser Verordnung erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 40

Aufhebung der
bisherigen
Verordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Besoldungsverordnung der Gemeinde Steinmaur vom 1. Januar 2012 und allfällige weitere mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 41

Inkrafttreten

Diese Anstellungs- und Besoldungsverordnung ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Die Verordnung wird auf den 1. Februar 2017 in Kraft gesetzt.

Steinmaur, 8. Dezember 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG STEINMAUR

Präsident:

Schreiber:

Andreas Schellenberg

Urs Klingler